

Entschädigung von Verdienstaussfällen wegen angeordneter Quarantäne oder Schul- und Kitaschließungen

Arbeitnehmer*innen, Selbstständige und freiberuflich Tätige können einen Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall haben, wenn das zuständige Gesundheitsamt eine Quarantäne angeordnet hat oder die Kinderbetreuung sicherzustellen ist.

Auf dieser Seite finden Betroffene Informationen zum Antragsverfahren und Anspruchsvoraussetzungen.

Häufige Fragen

1. Wer kann Anträge stellen?

Bei Arbeitnehmer*innen stellen die Arbeitgeber*innen den Antrag. Diese übernehmen für bis zu sechs Wochen die Auszahlung der Entschädigung. Die Arbeitgeber*innen können dann beim zuständigen Gesundheitsamt einen Erstattungsantrag stellen. Ab der siebten Woche Quarantäneanordnung müssen die Arbeitnehmer*innen selbst einen Antrag bei der zuständigen Behörde stellen, um weiterhin eine Entschädigung zu erhalten.

Entschädigung bei Verdienstaussfall wegen Kinderbetreuung wird für längstens 10 Wochen gezahlt.

Selbstständige und Heimarbeiter*innen wenden sich direkt an das zuständige Gesundheitsamt.

2. Wann ist das Gesundheitsamt Braunschweig zuständig?

Bei Quarantäne:

Das zuständige Land wird anhand des Orts der Behörde ermittelt, welche die Absonderung ausgesprochen hat. Falls es innerhalb eines Landes mehrere Behörden gibt, entscheidet der Ort der Betriebsstätte des Arbeitnehmers bzw. Selbstständigen über die Zuständigkeit innerhalb des Landes.

Bei Kinderbetreuung:

Das zuständige Land wird anhand des Orts der geschlossenen Schule oder Betreuungseinrichtung des Kindes ermittelt. Falls es innerhalb eines Landes mehrere Behörden gibt, entscheidet der Ort der Betriebsstätte des Arbeitnehmers bzw. Selbstständigen über die Zuständigkeit innerhalb des Landes.

3. Wie hoch ist die Entschädigung?

Bei Quarantäne:

Die Entschädigung ist abhängig vom Verdienstaussfall: Für die ersten sechs Wochen wird sie in voller Höhe des Verdienstaussfalls gewährt. Mit Beginn der siebten Woche wird sie in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt, wenn der Verdienstaussfall nicht die Jahresarbeitsentgeltgrenze von gesetzlichen Krankenkassen übersteigt.

Bei Kinderbetreuung:

Die Entschädigung beträgt 67 Prozent des Nettoeinkommens und wird für bis zu zehn Wochen gewährt. Sie ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt. Bei einer Arbeitszeitreduzierung ist eine anteilige Entschädigung möglich.

HINWEIS: Kein Anspruch auf Entschädigung besteht bei einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder anderen vorrangigen Lohnfortzahlungsansprüchen.

4. Wann besteht kein Anspruch?

Wenn:

- zu Beginn der Absonderung bereits eine Arbeitsunfähigkeit bestand oder
- ein sonstiger Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (EntgFG), dem Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (BurlG), dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG) oder
- ein Anspruch nach § 616 BGB besteht (5 Tage werden als unerheblicher Zeitraum betrachtet) oder
- es sich um ein Ausbildungsverhältnis handelt. Nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 b des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) steht Auszubildenden ein Fortzahlungsanspruch hinsichtlich ihrer Ausbildungsvergütung gegenüber der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber zu oder
- es eine Möglichkeit gab, den Verdienstaufschlag durch eine andere zumutbare Tätigkeit auszugleichen.
- der Betrieb geschlossen war und ohnehin nicht hätte gearbeitet werden können in der Zeit
- wenn Kurzarbeit in voller Höhe bestand

Ein Verdienstaufschlag ist zudem nicht gegeben, wenn

- alternativer Lohnersatz,
- Kinderkrankengeld,
- o.a. Leistungen bezogen wurden.

5. Was sind die Voraussetzungen für eine Quarantäne nach § 30 IfSG?

Eine angeordnete Quarantäne liegt vor, wenn sich:

- eine bestimmte Person,
- eine bestimmte Zeit,
- an einem bestimmten Ort (z. B. eigene Wohnung) aufhalten muss und
- sich in der Zeit nicht frei bewegen darf, auch nicht um Besorgungen des täglichen Bedarfs oder sonstige Erledigungen zu machen
- und diese **Anordnung vom örtlichen Gesundheitsamt ausgesprochen** wird/wurde.

HINWEIS: Ärztliche Quarantäneanweisungen, freiwillige Quarantäne oder Quarantäne aufgrund von Empfehlungen gehören nicht dazu.

6. Was sind die Voraussetzungen bei einem Tätigkeitsverbot nach § 31 IfSG?

Ein Tätigkeitsverbot liegt vor, wenn einer **bestimmten** Person, durch **persönliche** Anordnung des Gesundheitsamtes, ihre Tätigkeit für einen bestimmten Zeitraum auszuüben untersagt wird/wurde. Die Ursache für das Tätigkeitsverbot liegt dabei bei der entsprechenden Person selbst, z.B. als kranke, krankheitsverdächtige, ansteckungsverdächtige oder ausscheidende Person.

Beispiel: Ein Mitarbeiter in einer Großküche, bei dem eine Infektion mit Salmonellen festgestellt wurde. Hier wird die zuständige Behörde ein Tätigkeitsverbot für die Dauer der Infektion aussprechen.

7. Was ist bei Schließungen von Einrichtungen oder Betrieben/ Untersagungen von Veranstaltungen?

Zur Eindämmung der COVID-19-Epidemie wurden in der Stadt Braunschweig unterschiedliche Maßnahmen ergriffen. Hierzu zählen

- die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kindertageseinrichtungen,
- die Absage oder Untersagung von Veranstaltungen
- die Anordnung von Betriebsschließungen wie z. B. Fitnessstudios, Bars, Clubs, etc.
- und andere.

Diese Maßnahmen sind weder eine Quarantäne noch ein Tätigkeitsverbot!

Während bei einem Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne die Arbeitnehmer*innen ihre vertraglich geschuldete Arbeitsleistung nicht erbringen können und sie darum einen Ausgleich erhalten sollen, stellen die o. g. Schließungen und Untersagungen weder eine Quarantäne noch ein Tätigkeitsverbot im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dar.

Ein Verdienstausschlag kann auf der Grundlage des IfSG ebenfalls nicht erstattet werden, wenn:

- Ihre Aufträge wegbrechen, weil sie freiberuflich tätig sind und die Einrichtungen Ihrer Auftraggeber*innen schließen oder Veranstaltungen, Konzerte etc. abgesagt werden,
- Ihr Fitnessstudio, Ihre Gaststätte, Ihr Schwimmbad, Ihre Freizeiteinrichtung etc. schließen muss,
- Sie Spielhallen schließen mussten,
- Ihre Kund*innen ausbleiben,
- und andere.

Weitere für Sie hilfreiche Informationen finden Sie unter

<https://www.braunschweig.de/aktuell/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen.php>

8. Ich muss mein Kind betreuen, wann habe ich Anspruch auf Entschädigung?

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht, wenn:

- die Kindertagesstätte oder Schule Ihres Kindes auf behördliche Anordnung geschlossen wurde und
- keine gesetzlichen Feiertage, Schul- oder Kitaferien in den Betreuungszeitraum fallen, in denen die Einrichtung ohnehin geschlossen gewesen wäre und
- Ihr Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder besondere Hilfe benötigt (zum Beispiel aufgrund einer Behinderung) und
- Sie Ihr Kind in der Zeit der Schließung selbst zuhause betreuen müssen, weil

es keine Möglichkeit gibt, eine alternative, zumutbare Betreuung des Kindes sicherzustellen und

- Sie dadurch einen Verdienstausschlag erleiden.

Vorrangig ist das Gespräch mit der/dem Arbeitgeber*in zu suchen um der Arbeit vorübergehend fernzubleiben, zum Beispiel:

- durch Abbau von Überstunden,
- bezahlte Freistellung (nach § 616 BGB)
- und andere.

Hinweis: Pflegeeltern im Sinne des § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, mit einem im Haushalt lebenden Kind in bestehender Vollzeitpflege, stehen die Entschädigungen ebenfalls zu.

9. Muss ich meinen Urlaub für die Kinderbetreuung einsetzen?

Aus dem Vorjahr stammende Resturlaubsansprüche sind für die Kinderbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Falls für den betroffenen Zeitraum bereits im Vorfeld Urlaub beantragt wurde, ist dieser vorrangig zu nehmen.

10. Was ist eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit?

Eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit ist beispielsweise gegeben, wenn ein Anspruch auf eine sogenannte Notbetreuung in der Kita oder der Schule besteht, auf den anderen Elternteil zurückgegriffen werden kann oder andere Familienmitglieder, wie ältere Geschwister oder Verwandte die Betreuung wahrnehmen können.

Risikogruppen, wie zum Beispiel Großeltern, gelten insoweit als keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit.

11. In welcher Frist muss ich den Antrag einreichen?

Anträge müssen innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende der Quarantäne oder nach dem Ende der vorübergehenden Schließung von Schulen oder Einrichtungen zur Betreuung von Kindern gestellt werden.

12. Wo gibt es die Antragsformulare?

Es gibt ein bundeseinheitliches Online-Verfahren zur Antragstellung, an dem auch die Stadt Braunschweig teilnimmt.

Wir möchten Sie daher bitten, von formlosen Anträgen oder veralteten Anträgen abzusehen und das Online-Antragsverfahren zu nutzen, da somit eine schnellere Bearbeitung gewährleistet sein kann.

Die Anträge finden Sie unter <https://ifsg-online.de/index.html>.

13. Wo finde ich weitere Informationen?

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite <https://ifsg-online.de/index.html>.

Bei weiteren Fragen können Sie sich auch an das Gesundheitsamt in Braunschweig unter EntschaedigungCovid@braunschweig.de wenden. Aufgrund der hohen Nachfragen kann es zu zeitlichen Verzögerungen kommen. Hierbei bitten wir Sie um Verständnis und Geduld.